



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Juli 2009

- Steuerklassenwechsel zur Elterngelderhöhung ist zulässig -

Ehegatten dürfen – wie das Bundessozialgericht (BSG) in zwei Urteilen vom 25.06.2009 entschieden hat – die Steuerklasse wechseln, um damit anschließend mehr Elterngeld zu erhalten.

Das Elterngeld berechnet sich gemäß den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) nach dem durchschnittlich erzielten Netto-Erwerbseinkommen der letzten 12 Monate ohne Sonderzahlungen und beträgt hiervon 67 %, höchstens 1.800 € und mindestens 300 € im Monat. Durch einen frühzeitigen, in der Gesamtbetrachtung der Ehegatten zunächst ungünstigeren Steuerklassenwechsel kann das für die Bemessung des Elterngelds zugrunde gelegte Nettoeinkommen entsprechend erhöht werden.

Bereits das Sozialgericht Augsburg hat als Vorinstanz mit Urteilen vom Juli 2008 bestätigt, dass Eltern das Elterngeld über die Steuerklassenwahl erhöhen können. Der Gesetzgeber hat den Steuerklassenwechsel für die Berechnung des Elterngeldes nicht ausgeschlossen. Nach dem Einkommensteuergesetz kann ein Steuerklassenwechsel erfolgen. Die Vorschriften des BEEG schließen Steuerklassenwechsel weder aus noch wird die Wahl der Steuerklasse beschränkt.

Die Ehefrau kann daher durch einen Wechsel der Steuerklasse die für sie günstigere Steuerklasse wählen (was im Gesamtergebnis bei den Ehegatten zu einer höheren Steuerbelastung führen und damit zunächst ungünstig sein kann) und damit höhere Nettoeinnahmen in dem für die Bemessungsgrundlage maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum erzielen. Das Elterngeld erhöht sich aufgrund des höheren Nettolohns entsprechend.

Nach dem Einkommensteuergesetz können Arbeitnehmer-Ehegatten pro Kalenderjahr einmal, spätestens bis 30.11., bei der zuständigen Gemeinde beantragen, dass die eingetragenen Steuerklassen geändert werden. Die beantragte Änderung gilt ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats, eine rückwirkende Änderung der Steuerklassen ist nicht möglich. Nach Beginn der Mutterschutzfrist kann die Lohnsteuerklasse (im selben Jahr über das Finanzamt, im nächsten Jahr über die Gemeinde) wieder gewechselt werden.

In der späteren Jahressteuererklärung wird der vorübergehende Nachteil wieder korrigiert, sodass es zu einer entsprechenden Erstattung von zu viel bezahlten Steuerbeträgen kommt. Der während des Jahres bestehende Nachteil der höheren Steuerlast beider Ehegatten wird dadurch wieder ausgeglichen. Der höhere Elterngeldanspruch bleibt bestehen und ist zudem steuerfrei. Das Elterngeld unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Fazit: Es lohnt sich daher bei der Familienplanung frühzeitig, auch steuerliche Aspekte mit einzubeziehen und einen möglichen Elterngeldvorteil durch einen Steuerklassenwechsel zu berechnen.



Joachim Thalheimer
Rechtsanwalt
Dipl. Finanzwirt
jthalheimer@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 36



Andrea Feuchtgruber
Steuerberaterin
afeuchtgruber@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 41